



Geschäftsordnung

für die Forschungsfelder
an der Medizinischen Universität Graz (MUG)

1. Zielsetzung

Ein Forschungsfeld ist eine universitätsinterne Plattform und hat folgende Zielsetzung

- Optimierung, Intensivierung und Vernetzung der Forschungstätigkeiten im jeweiligen Forschungsfeld
- Vernetzung der Forschung zwischen klinischen und nicht-klinischen Organisationseinheiten der MUG
- Intensivierung der Forschungstätigkeit und, daraus resultierend, der Publikationen in hochrangigen Journalen
- Intensivierung der kompetitiven Drittmittelwerbung
- Intensivierung der nationalen und internationalen Forschungskooperation auf dem Gebiet des jeweiligen Forschungsfeldes

2. Aufgaben des Forschungsfeldes

Forschungsfelder haben insbesondere folgende Aufgaben

- Entwicklung eines gemeinsamen Forschungsprogramms (inkl. Fokussierung im Hinblick auf Spitzenforschung, Identifizierung von möglichen Synergien mit anderen Forschungsfeldern)
- Entwicklung von gemeinsamen Initiativen im Rahmen der forschungsrelevanten Lehre (zB PhD- bzw. Dr.sci.med.-Programme)
- Initiierung und Durchführung von gemeinsamen Forschungsprojekten innerhalb der MUG und mit Partnerinstitutionen
- Einwerbung von Drittmitteln für Forschungsprojekte (zB ÖNB, FWF und EU-Anträge)
- Gemeinsame Planung und Erstellen von Vorschlägen an das Rektorat bzgl. Infrastrukturanschaffungen („Roadmap“), Besetzung von Professuren, Strukturentwicklungsmaßnahmen, Research Units u.ä.
- Planung von Maßnahmen zur Nachwuchsförderung und Personalentwicklung
- Mitwirkung an der universitären Strategieentwicklung durch Vorschläge zu strategierelevanten universitären Dokumenten (zB Entwicklungsplan, Leistungsvereinbarung, Zielvereinbarungen)
- Bereitschaft zur universitätsinternen und –externen Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Rektorat (zB MUG-Homepage, Web-Seite des Forschungsfeldes, Berichte etc.)
- Teilnahme an den vom Rektorat vorgesehenen Sitzungen im Bezug auf die Forschungsfelder (zB Jour Fixe der SprecherInnen)
- Mitwirkung an Berufungen (zB an Entwicklungsbeiräten, Berufungskommissionen und bei der Suche nach geeigneten BerufungskandidatInnen)
- Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Rektorat

Die Aufgaben werden für jedes Forschungsfeld in einer Zielvereinbarung mit dem Rektorat weiter detailliert und vereinbart.



3. Aufgaben des Rektorats

Das Rektorat hat im Zusammenhang mit Forschungsfeldern grundsätzlich für Folgendes zu sorgen

- Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Forschungsfeld
- Aktive Einbeziehung des Forschungsfeldes in die universitäre Strategieentwicklung durch Vorschläge zu strategierelevanten universitären Dokumenten (zB Entwicklungsplan, Leistungsvereinbarung, Zielvereinbarungen)
- Unterstützung des Forschungsfeldes bei der Erfüllung der unter Punkt 2 angeführten Aufgaben
- Aktive Einbeziehung des Forschungsfeldes in die unter Punkt 2 genannten universitären Planungsaktivitäten (zB gemeinsame Planung bzgl. Infrastrukturanschaffungen („Roadmap“), Besetzung von Professuren, Strukturentwicklungsmaßnahmen, Research Units u.ä.)
- Organisation von gemeinsamen regelmäßigen Treffen zum Erfahrungs- und Wissensaustausch, zur Darlegung der Forschungsergebnisse sowie zur Aktivitätsplanung und zum Aktivitätsmonitoring

4. Mitgliedschaft

Die Beantragung der Mitgliedschaft ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des wissenschaftlichen Bereichs erforderlich und erfolgt schriftlich oder per Email bei dem/der SprecherIn des jeweiligen Forschungsfeldes. Letztere haben innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die Mitglieder bestätigt und die Organe gewählt werden.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet das jeweilige Exekutivkomitee des Forschungsfeldes mit einfacher Mehrheit, wobei die Mitgliedschaft in bis zu zwei Forschungsfeldern möglich ist, jedoch im Antrag vermerkt werden muss.

Folgende Arten der Mitgliedschaft sind möglich:

Ordentliche Mitglieder

- Wissenschaftlich arbeitende Angehörige des Universitätspersonals, die in der Forschung des jeweiligen Feldes aktiv forschen und publizieren unabhängig vom Beschäftigungsmaß
- Pensionierte und emeritierte Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals

Assoziierte Mitglieder

- Wissenschaftler/innen anderer Universitäten und/oder Forschungseinrichtungen, wenn diese von einem Mitglied zur Aufnahme vorgeschlagen werden und die Aufnahme von diesem begründet wird
- Mitarbeiter/innen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes), die im jeweiligen Feld aktiv forschen und publizieren

Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Es ist nicht möglich, die Funktion eines Sprechers/einer Sprecherin bzw. eines stellvertretenden Sprechers/einer stellvertretenden Sprecherin gleichzeitig für zwei oder mehrere Forschungsfelder auszuüben.



Die Mitgliedschaft endet

- i. durch Rücktritt des ordentlichen oder assoziierten Mitgliedes
- ii. bei Ausscheiden des ordentlichen Mitgliedes aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis an der MUG, wenn kein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft gestellt wird
- iii. durch Ausschluss aufgrund eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung

Ein Beschluss über einen Ausschluss kann nur erfolgen, nachdem ein ordentliches Mitglied bei dem/r SprecherIn die Beendigung der Mitgliedschaft eines anderen Mitgliedes schriftlich beantragt und begründet hat.

Ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten

- Vorschläge zur Arbeit und Weiterentwicklung des Forschungsfeldes gemäß Punkt 2
- Nachweis einschlägiger Forschungsaktivität (Publikationen, Projekte)
- Dokumentation der für das Forschungsfeld relevanten Aktivitäten als Aktivitäten des Forschungsfeldes in der Forschungsdokumentation und anderen Berichten
- Mitwirkung an den Aufgaben gemäß Punkt 2

5. Organe

5.1. Mitgliederversammlung

- Der Mitgliederversammlung gehören alle in Punkt 3 genannten Mitglieder des jeweiligen Forschungsfeldes an. Stimmberechtigt sind jedoch nur ordentliche Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung ist von dem/r Sprecher/in mindestens einmal pro Jahr einzuberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies bei dem/r Sprecher/in schriftlich oder auf elektronischem Weg beantragt.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte.
- Der/die Sprecher/in beruft die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz.
- Jedes ordentliche und assoziierte Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung zu beantragen. Sie müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem/r Sprecher/in vorliegen.
- Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der stimmberechtigten Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - i. Beratung zu und Ausarbeitung von Empfehlungen und Vorschlägen zu Forschungsthemen und Maßnahmen gemäß Punkt 2
 - ii. Wahl des Sprechers/der Sprecherin
 - iii. Wahl der Mitglieder des Exekutivkomitees
 - iv. Entscheidung über den Ausschluss von der Mitgliedschaft zum Forschungsfeld

5.2. Exekutivkomitee

- Das Exekutivkomitee besteht aus ordentlichen Mitgliedern, die aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- Die Mitgliedschaft in Exekutivkomitees mehrerer Forschungsfelder ist ausgeschlossen. Ebenso können SprecherInnen von Forschungsfeldern nicht den Exekutivkomitees anderer Forschungsfelder angehören.
- Über Größe und Arbeitsmodus des Exekutivkomitees sowie eine allfällige weitere interne Strukturierung entscheidet das jeweilige Forschungsfeld im Wege der Mitgliederversammlung.
- Der/die Sprecher/in steht dem Exekutivkomitee vor.

- Das Exekutivkomitee hat folgende Aufgaben:
 - i. Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - ii. Unterstützung der SprecherInnen und stellvertretenden SprecherInnen im Tagesgeschäft der Leitung des Forschungsfeldes
 - iii. Entscheidung von Agenden, die dem Exekutivkomitee in der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit übertragen werden

5.3. SprecherInnen

- Jedes ordentliche Mitglied kann in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zum Sprecher/zur Sprecherin gewählt werden.
- Die Funktionsperiode beträgt jeweils 2 Jahre, wobei eine einmalige Wiederwahl in unmittelbarer Folge möglich ist.
- Die Funktionsperiode des Sprechers/der Sprecherin sowie der/des Vize-SprecherIn endet
 - i. durch Rücktritt
 - ii. bei Ausscheiden aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis an der MUG
 - iii. durch Abwahl in der Mitgliederversammlung, bei der eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist

Die/Der Sprecher/in hat folgende Aufgaben

- Vertretung des Forschungsfeldes gegenüber den Organen der Universität und in Abstimmung mit der/dem Rektor/in nach außen
- Einberufung und Vorsitz der Mitgliederversammlung. Die Tagesordnungspunkte sind spätestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg bekanntzugeben
- Vorsitz im Exekutivkomitee
- Vorschlag über die Aufnahme neuer Mitglieder aufgrund vorliegender Anträge
- Der/Die SprecherIn wird von der/vom Vize-SprecherIn vertreten.

6. Evaluierung

- Die Forschungsleistungen des Forschungsfeldes werden einem jährlichen Leistungsmonitoring unterzogen.
- Im Bedarfsfall kann das Rektorat eine spezifische Evaluierung durchführen.

7. Auflösung

- Das Forschungsfeld kann vom Rektorat aufgrund negativer Evaluierungsergebnisse aufgelöst werden. Die Auflösung eines Forschungsfeldes ist im Mitteilungsblatt der MUG zu veröffentlichen.

8. Änderungen der Geschäftsordnung

- Änderungen dieser Geschäftsordnung können auf Vorschlag des Rektorates oder auf Vorschlag einer der Mitgliederversammlungen der einzelnen Forschungsfelder erfolgen und treten jeweils mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der MUG nach Beschlussfassung durch das Rektorat in Kraft.

9. Inkrafttreten

- Die Geschäftsordnung wurde vom Rektorat beschlossen und tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der MUG in Kraft.